

Statuten des Vereins

TIERSCHUTZ geht uns alle an

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutz geht uns alle an“
- (2) Er hat seinen Sitz in 1230 Wien, Elisenstrasse 7/2 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere, die Verbesserung des Verständnisses der Bevölkerung für die richtige Haltung und Pflege von Tieren, die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Tieren, sowie die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tierarten. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 35 – 38 BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende und gesellige Zusammenkünfte.
 - b. Durchführung von Schulungen der Mitglieder oder von Nichtmitgliedern in Angelegenheiten der Tierrettung und die Vermittlung der veterinärmedizinischen Betreuung und Pflege behandlungsbedürftiger Tiere, die Vermittlung und Unterbringung von Tieren in dafür vorgesehenen Pflegeinstitutionen, sowie die Errichtung und eigene Führung von Tierheimen oder veterinärmedizinische Versorgungseinrichtungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
 - c. Herausgabe von Mitgliedsblättern und Publikationen jeglicher Art..
 - d. Öffentlichkeitsarbeit.
 - e. Führung einer Fachbibliothek.
- (3) die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, einschließlich der Werbung von außerordentlichen Mitgliedern (Fördermitglieder)
 - b. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln und sonstige

Zuwendungen. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und in Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern (Fördermitglieder).
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen über 14 Jahren sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften werden. Bei der Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern sind die jeweils geltenden Handlungsbeschränkungen zu beachten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit dem Quartalsende (31.März, 30.Juni, 30.September und 31. Dezember eines jeden Jahres) erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober

Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Sekretär (§ 15), das Schiedsgericht (§ 18) und, sofern der Verein Unternehmen betreibt, die Geschäftsführung des Unternehmens (§ 16) sowie ein Kontrollausschuss (§ 17). Die Vertretungsbefugnis nach außen richtet sich nach § 13.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind

nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Das aktive und passive Stimmrecht steht jenen Mitgliedern nicht zu, die bei Beginn der jeweiligen Generalversammlung einen, wenn auch nur teilweisen Rückstand an Mitgliedsbeiträgen aufweisen.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 min später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. In dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie, wenn der Verein ein eigenes Unternehmen führt, die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung und des Berichtes des Kontrollausschusses.
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und sofern der Verein ein eigenes Unternehmen führt, auch der Geschäftsführung des Vereinsunternehmens und der Mitglieder des Kontrollausschusses; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und, sofern der Verein ein eigenes Unternehmen führt, der Geschäftsführung und der Mitglieder des Kontrollausschusses mit dem Verein.
- d. Entlastung des Vorstandes und sofern der Verein ein eigenes Unternehmen führt, die Entlastung der Geschäftsführung.
- e. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- f. Entscheidung über die Gründung, der Einstellung und Ausgliederung eines vereinseigenen Unternehmens, sowie Entscheidung über Investitionen in vereinseigene Unternehmungen, sofern die Investitionssumme im Einzelfall oder in der Jahressumme den Betrag von € 7.500.- übersteigt. Entscheidung über Grundsatzfragen der Verwendung von Unternehmensüberschüssen zur Verwirklichung der Vereinsziele.
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern sowie Beschlussfassung

über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.

i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zumindest zwei, höchstens sechs Mitgliedern. Wird der Vorstand mit nur zwei Mitgliedern besetzt, ist die Position des Obmanns und des Kassiers zu besetzen, wobei der Kassier in diesem Fall auch die Agenden des Schriftführers und Obmannstellvertreters zu übernehmen hat. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, ist die Position des Obmanns, des Kassiers und des Schriftführers zu besetzen. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern können Obmannstellvertreter, Kassierstellvertreter, Schriftführer-stellvertreter und zwei Beiräte gewählt werden. Je nach Besetzung dieser Funktionen mit männlichen oder weiblichen Mitgliedern gilt für die Funktionsbezeichnung die männliche oder weibliche Form.

(2) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines Gewähltenmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung doch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Sekretär, sofern auch dieser verhindert ist, der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Beraters beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch Letzterer auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. .

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an der Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Über die Begründung oder die Beendigung eines Dienstverhältnisses mit dem Verein entscheidet die Generalversammlung.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Dem kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und im Falle der Führung eines Vereinsunternehmens der Bericht über die Verwendung von Unternehmenserträgen bzw. erforderlichen Nachschüssen und Investitionen im Bereich des Vereinsunternehmens.
- b. Vorbereitung der Generalversammlung.
- c. Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens; im Falle eines Vereinsunternehmens die Auswahl und der Vorschlag der Mitglieder der Geschäftsführung des Vereinsunternehmens an die Generalversammlung, Entwicklung der Geschäftsführungsrichtlinien für die Unternehmung, Unterweisung der Geschäftsführung des Unternehmens im Sinne bestehender Generalversammlungsbeschlüsse und der Statuten, Bestellung von Prokuristen, General- Handlungsbevollmächtigten und sonstigen der Bestellung durch den Vorstand vorbehaltenen Handlungsbevollmächtigten für das Vereinsunternehmen.
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, sofern dies nicht bezüglich Dienstnehmer, die in einer Vereinsunternehmung tätig sind, dem Geschäftsführungsorgan dieses Unternehmens vorbehalten ist.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen der Kassier zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein, zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und dem Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Der Schriftführer hat dem Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(5) Im Falle der Verhinderung treten anstelle des Obmanns, der Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8,9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Sekretär

Der Sekretär ist Angestellter des Vereins. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

§ 16 Geschäftsführung vereinseigener Unternehmen.

(1) Hält es der Vorstand oder die Generalversammlung im Hinblick auf die Größe und Bedeutung eines dem Vereinszweck untergeordneten Unternehmens für geboten, so ist dessen Führung eine Geschäftsführung zu bestellen. Sie besteht aus mindestens einem und maximal drei Mitgliedern.

(2) Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung in der Regel bis zum Ende der laufenden Rechnungsperiode bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Bei Auswahl der Geschäftsführung ist auf hinreichende fachliche Eignung, insbesondere auch auf die allenfalls erforderliche gewerbliche Geschäftsführung im Sinne der Gewerbeordnung, auf berufliche Erfahrung und Verlässlichkeit zu achten.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Durchführung aller zum Betrieb des vereinseigenen Unternehmens gehörenden Geschäfte. Die Geschäftsführer sind vom Obmann und Kassier mit den hierfür erforderlichen Vollmachten auszustatten. Die Erteilung der Prokura, Generalvollmacht oder sonstiger dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehaltenen Vollmachten erfolgt durch den Vorstand selbst oder durch die Generalversammlung.

(5) Die Geschäftsführung hat die Unternehmensrichtlinien des Vorstandes, seine Weisungen und die einschlägigen Generalversammlungsbeschlüsse zu befolgen, die kaufmännischen Bücher zu führen, die Bilanzen zu erstellen, den Vorstand, der Generalversammlung, dem Kontrollausschuss, sowie den Rechnungsprüfern die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfall aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen.

Alle Aufgaben sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.

(6) Die Generalversammlung kann die Geschäftsführung insgesamt oder einzelne Mitglieder unbeschadet ihrer Ansprüche aus Dienstverhältnissen vorzeitig abberufen. Der Berufung soll nur aus wichtigem Grund erfolgen, ist aber auch ohne solchen wirksam.

(7) Die Geschäftsführung ist nach dem Prinzip der Gesamtgeschäftsführung tätig. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, bestimmt die Generalversammlung einen Vorsitzenden. § 11 gilt sinngemäß. Sofern der Geschäftsführung keine Geschäftsverteilung vorgeschrieben wird, entscheidet sie darüber selbst.

(8) Die Vollmachtsverhältnisse bestimmen sich nach Abs4.

(9) Ist keine Geschäftsführung bestellt, obliegen die Aufgaben der Unternehmensführung dem Vorstand. In diesem Fall sind die für die Geschäftsführung geltenden Grundsätze sinngemäß für den Vorstand selbst beachtlich; die Generalversammlung hat die Qualifikationserfordernisse für die Bestellung der Geschäftsführung in solchen Fällen sinngemäß bei der Bestellung des Vorstandes zu beachten.

§ 17 Kontrollausschuss

(1) Die Generalversammlung setzt, sofern sie es für geboten erachtet, zur Wahrung ihrer Interessen aus dem Kreis ihrer Vertrauenspersonen einen Kontrollausschuss ein, der die Geschäftsführung der vereinseigenen Unternehmen laufend überwacht.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören dürfen. Personalunion mit Rechnungsprüfern ist zulässig.

(3) Ein Kontrollausschuss kann auch dann eingesetzt werden, wenn keine Geschäftsführung eingesetzt wird.

(4) Der Kontrollausschuss wird in der Regel für die Dauer der laufenden Vorstandsperiode bestellt.

(5) Der Kontrollausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, darüber hinaus im Bedarfsfall zusammen, nimmt die Berichte der Geschäftsführung des Vereinsunternehmens bzw. dieses betreffende Berichte des Vorstandes entgegen, überprüft die laufende Geschäftspolitik im Hinblick auf ihre betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Vereinbarkeit mit den Vereinszielen und hat dem Vorstand bzw. der Generalversammlung rechtzeitig über Unregelmäßigkeiten und allfällige Statutenwidrigkeiten zu berichten. Der Kontrollausschuss überwacht ferner die Einhaltung der Unternehmensrichtlinien, der Weisungen des Vorstandes und nimmt die mit den unternehmensbezogenen Befugnissen der Generalversammlung verbundenen Interessen wahr.

(6) § 16 Abs. 3,6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 18 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung unter Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und mit zwei Drittel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an eine gleichwertige Institution zwecks Verwendung für gleichartige Zwecke wie jenes des Vereines.